5.1. Warenumsatzsteuer - Besteuerung von Gold und Tabak

Im Rahmen seines Sanierungsprogramms für die Bundesfinanzen hat der Bundesrat als erste Massnahmen 1979 und 1980 zwei Verordnungen zur Beschaffung von Mehreinnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Bundeshaushalt erlassen:

1. Verordnung Nr. 6d betreffend die Warenumsatzsteuer (Besteuerung des Münz- und Feingoldes) vom 14. Dezember 1979

Mit Wirkung ab 1. Januar 1980 wird die Befreiung des Münz- und Feingoldhandels von der Warenumsatzsteuer aufgehoben.

2. Verordnung Nr. 4g über die Warenumsatzsteuer (Bier und Tabakfabrikate), Änderung vom 9. Juli 1980

Ab 1. Oktober 1980 unterliegt der Umsatz von Tabakfabrikaten in- oder ausländischer Herkunft der vollen Warenumsatzsteuerpflicht.

Diese beiden Massnahmen werden zusammen jährliche Mehreinnahmen von etwa 100 Millionen Franken bringen.

Verordnung Nr. 6e über die Warenumsatzsteuer (Befreiung des Münz- und Feingoldes von der Steuer) vom 10. September 1986

 1986, 10. September: Mit der Verordnung Nr. 6e über die Warenumsatzsteuer (Befreiung des Münz- und Feingoldes von der Steuer) wird die Verordnung Nr. 6d vom 14. Dezember 1979 hinfällig.

Die Steuer wird somit auf diesen beiden Waren ab dem 1. Oktober 1986 nicht mehr erhoben.